

Kontingentierungsverfahren

Die Finanzverwaltung des Landes NRW hat mit Unterstützung der Steuerberaterkammern des Landes gemeinsam mit rund 3.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den vergangenen Jahren erfolgreich den Versuch unternommen, ein Kontingentierungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zu pilotieren. Das Verfahren hat zum einen für einen kontinuierlichen Erklärungseingang auf Seiten der Finanzämter gesorgt, zum anderen zu Planungssicherheit bei der Finanzverwaltung und der Beraterschaft. Auch führte es zu deutlich weniger Auseinandersetzungen über die Abgabe von Steuererklärungen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sind nicht nur die gesetzlichen Abgabefristen ab dem Besteuerungszeitraum 2018 neu geregelt worden; neu ist auch die Möglichkeit, Steuererklärungen beratener Steuerpflichtiger aufgrund einer automationsgestützten Zufallsauswahl vorab anzufordern. Dieser Vorabanforderungsgrund ergänzt die nunmehr ebenfalls im Gesetz geregelten Vorabanforderungsgründe in den sogenannten "Katalogfällen". Die Zufallsauswahl als Vorabanforderungsgrund darf nicht für Steuererklärungen eines beratenen Steuerpflichtigen genutzt werden, die von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer am Kontingentierungsverfahren bei den Finanzämtern eingereicht werden. Die „Kontingentierer“ bleiben somit von diesen Vorabanforderungen verschont.

Die Finanzverwaltung NRW hat sich entschlossen, ab dem Besteuerungszeitraum 2018 auf der Grundlage des "neuen" § 149 Abs. 6 AO ein Kontingentierungsverfahren in Nordrhein-Westfalen

zuzulassen. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem bisherigen Pilotversuch wird sich wenig ändern. Die bisherigen „Kontingentierer“ werden automatisch in das "neue" Kontingentierungsverfahren einbezogen werden, sofern sie sich nicht ausdrücklich gegen eine weitere Teilnahme aussprechen. Die bisherigen Verfahrensgrundsätze, die Teilnahmebedingungen und die technischen Abläufe werden nahezu unverändert bleiben. Eine Änderung wird sich allerdings wegen der Neuregelungen der Abgabefristen und des Verspätungszuschlages für die Quote zum 28.02. des Zweitfolgejahres ergeben.

Maßgeblich werden folgende Stichtage und Quoten sein:

30. September des Folgejahres: 40 v. H. (wie bisher)

31. Dezember des Folgejahres: 75 v. H. (wie bisher)

28. Februar des Zweitfolgejahres: 100 v. H. (neu)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Kontingentierungsverfahren erhalten weiterhin Mitteilungen über die erreichten Quoten zu den genannten Stichtagen. Bei mehrmaligen, dauerhaften Quotenverfehlungen wird die Oberfinanzdirektion den Ausschluss vom Verfahren prüfen.

Neuanmeldungen werden nunmehr vom 01.01. bis 15.01. des Folgejahres von der Oberfinanzdirektion angenommen.

Ebenfalls ab dem Besteuerungszeitraum 2018 werden die nordrhein-westfälischen Finanzämter Steuererklärungen, die von nicht am Kontingentierungsverfahren teilnehmenden Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt werden, aufgrund einer automationsgestützten Zufallsauswahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben vorab anfordern.